Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2023/0419(NLE)

6.2.2024

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – der Änderung der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer
(COM(2023)0736 – C9-0007/2024 – 2023/0419(NLE))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatterin: Irene Tinagli

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 6

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – der Änderung der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer
(COM(2023)0736 – C9-0007/2024 – 2023/0419(NLE))

(Anhörung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag für einen Beschluss des Rates (COM(2023)0736),

– unter Hinweis auf den Entwurf einer Änderung der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (COM(2023)0736),

– gestützt auf Artikel 113 sowie auf Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C9-0007/2024),

– gestützt auf Artikel 82 und Artikel 114 Absatz 8 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0000/2024),

1. stimmt dem Abschluss der geänderten Übereinkunft zu;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Königreich Norwegen zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Gegenstand des Vorschlags ist der Abschluss einer Änderung der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer, die im September 2018 in Kraft trat.

Die Übereinkunft ermöglicht es den EU-Mitgliedstaaten und Norwegen, in ähnlicher Weise, wie es die Mitgliedstaaten untereinander tun, zusammenzuarbeiten, um Mehrwertsteuerbetrug zu bekämpfen, und sich gegenseitig bei der Beitreibung von Forderungen im Bereich der Mehrwertsteuer zu unterstützen. Seit 2018 wurden jedoch mehrere Änderungen an der Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten im Bereich Mehrwertsteuer vorgenommen und neue Instrumente für die Verwaltungszusammenarbeit eingeführt, darunter:

- Verbesserung des Eurofisc-Netzes durch verstärkte Governance (gemeinsame Verarbeitung und Analyse von Daten)
- Einführung der Durchführung gemeinsamer behördlicher Ermittlungen (gemeinsame Prüfungen)
- Zusammenarbeit mit anderen Strafverfolgungsbehörden der EU (Europol, OLAF)
- Austausch wichtiger Informationen über Einfuhren und Fahrzeuge
- Einführung neuer Instrumente für die Verwaltungszusammenarbeit durch Einführung der Möglichkeit, andere Mittel als die Standardformulare für den Informationsaustausch zu verwenden
- Aktualisierung des rechtlichen Verweises auf die neuen allgemeinen Datenschutzvorschriften in der EU sowie Präzision, dass der Gemischte Ausschuss EU-Norwegen für Streitigkeiten im Bereich der allgemeinen Datenschutzvorschriften nicht zuständig ist

Mit der Aufnahme der oben genannten Änderungen in die Änderung der Übereinkunft würden eine bessere Zusammenarbeit und eine bessere Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs ermöglicht, womit ein Mehrwert sowohl für die EU-Mitgliedstaaten als auch für Norwegen geschaffen würde. Ferner gilt somit für die Zusammenarbeit zwischen Norwegen und den Mitgliedstaaten künftig die Struktur, die derzeit für die Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten gilt.

Gemäß Artikel 218 Absatz 6 AEUV kann der Rat den Beschluss über den Abschluss der Übereinkunft erst annehmen, nachdem das Europäische Parlament Stellung genommen hat.

Der Abschluss der Änderung dieser bilateralen Übereinkunft zwischen der EU und Norwegen ist zu begrüßen und die Ansicht der Kommission, dass die Änderung dieser Übereinkunft einen soliden Rechtsrahmen für eine enge Zusammenarbeit zwischen Norwegen und den Mitgliedstaaten bietet, wird geteilt.